

61/12 – Frau Nitz
61/23 – Frau Fischer

Plan Vorentwurf – Westlich Hinter der Böck (FNP 182)

(Gebiet etwa zwischen der südlich an der Fährstraße befindlichen Bebauung, westlich der Straße Hinter der Böck und östlich der Straße Auf der Böck mit der dort anliegenden Bebauung)

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz zu o.g. Flächennutzungsplanänderung mit der Bitte, die Inhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bzw. in den Umweltbericht zu übernehmen.

10. Schutzgutbetrachtung

10.1 Mensch

10.1.1 Verkehrslärm

Die bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche soll zukünftig überwiegend als Wohnbaufläche mit Spielplatz dargestellt werden.

Für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 03/007 „Westlich Hinter der Böck“ wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Darin werden u. A. die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsbelastung im Umfeld untersucht.

10.1.2 Gewerbeemissionen, Freizeit- und Sportlärm

Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnnutzung geprägt. Die Wohnnutzung befindet sich meist in straßenbegleitender Bebauung mit dazugehörigen Hausgärten. Die rückwärtig gelegenen Freiflächen wurden ursprünglich gartenbaulich genutzt. Bis auf wenige Ausnahmen liegen diese Flächen brach. Zum Teil befinden sich in der Nachbarschaft noch Hofstrukturen, Lagerhallen und Treibhäuser.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden und vergrößert damit die nördlich vorhandenen Wohnbauflächen nach Süden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung befindet sich der B 03-07 „Westlich Hinter der Böck“ in Aufstellung.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die geplante Änderung als unkritisch anzusehen.

10.4 Boden

10.4.1 Altablagerungen im Umfeld des Änderungsgebietes

Im Umfeld des Änderungsgebietes befindet sich die Altablagerung mit der Kataster-Nr.: 62. Aufgrund des Abstandes zum Änderungsgebiet und der im Rahmen des Bodenluftmessprogramms durchgeführten Untersuchungen kann eine Beeinträchtigung der Planfläche durch Gasmigration ausgeschlossen werden.

10.4.2 Altablagerungen im Änderungsgebiet

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Altablagerungen.

10.4.3 Altstandorte im Änderungsgebiet

Im Änderungsgebiet befindet sich ein Altstandort (Fläche mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit der Kataster-Nr.: 7786.

10.4.4 Vorsorgender Bodenschutz

Schützenswerte Böden

Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Bereich mit ausgewiesenen schutzwürdigen Böden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchG). Es liegen gemäß Bodenfunktionskarte keine wertvollen oder sehr wertvollen Böden vor. Eine wesentliche Verschlechterung für das Schutzgut Boden ist nicht zu erkennen.

10.5 Wasser

10.5.1 Grundwasser

Das Änderungsgebiet ist maßgeblich vom Rheinpegel beeinflusst, was neben den geringen Flurabständen (1-2 m bzw. 2-3 m) auch große Grundwasserschwankungen von über 6,4 m bedingt. Der Grundwasserstand zum HHGW 1926 lag bei 32,50 - 33,00 m ü NN, zum HGW 1988 sogar bei 33,00 (im Osten) – 35,00 m ü NN (im Westen rheinnah).

Auffälligkeiten der Grundwassergüte im Plangebiet ergeben sich durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und des Umfeldes. So werden im Grundwasser deutlich erhöhte Nitratgehalte sowie unterschiedliche Pestizide und deren Metaboliten nachgewiesen. Diese Auffälligkeiten können im Hinblick auf Grundwassernutzungen (Bauwasserhaltungen, Geothermie etc.) ggf. zu erhöhtem Aufwand oder Einschränkungen führen. Insofern wird im Vorfeld solcher Nutzungen eine Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde sowie ggf. eine weitere Untersuchung der Grundwassergüte empfohlen.“

10.5.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Grundsätzlich obliegt die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutz- und Niederschlagswasser der Stadt.

Die außenliegende Randbebauung ist Bestand und bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die innenliegenden Flächen des Änderungsgebietes werden erstmals bebaut, daher findet § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) dort Anwendung und es ist eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers anzustreben.

Geplant sind öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Mulden-Versickerungen. Ein hydrogeologisches Gutachten, das der Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) in Auftrag gegeben hat, zeigt, dass im betroffenen Bereich die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sind.

Eine auf das hydrogeologische Gutachten aufbauende Machbarkeitsstudie im Auftrag des SEBD zur abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes zeigt, dass die geplante ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser über öffentliche Versickerungsanlagen grundsätzlich realisierbar ist und die Bauflächen mit Ausnahme von lediglich drei Grundstücken daran angeschlossen werden können.

10.5.3 Oberflächengewässer

Im Änderungsgebiet liegt kein Oberflächengewässer.

10.5.4 Wasserschutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

10.5.5 Hochwasserbelange

Das Änderungsgebiet liegt vollständig in einem Risikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gebiete, die durch ein extremes Hochwasserereignis durch Überflutung beeinträchtigt werden, werden als sogenannte Risikogebiete bezeichnet. Sie liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ100).

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten werden große Areale des Bebauungsplanes bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) am Rhein mit einer Tiefe von bis zu 2-4 m überflutet werden. Sollte es zu einem solchen Ereignis kommen, ist mit erheblichen Sachschäden im Änderungsgebiet zu rechnen. Zudem ist eine Gefahr für Leben und Gesundheit nicht auszuschließen. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen kann das Änderungsgebiet auch bereits bei einem häufigen (HQ10) oder mittleren (HQ100) Hochwasser überflutet werden.

Zuständige Behörde für das Überschwemmungsgebiet ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Hochwassergefahrenkarten für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) sowie die Hochwasserrisikogebiete (HQ_{extrem}) für das Teileinzugsgebiet „Rheingraben-Nord“ können online beim „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (MULNV) eingesehen werden unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/node/6290> (Abfrage: Dezember 2019).

In den Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b WHG erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz, die Berücksichtigung finden sollen. Diese betreffen den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist zudem gemäß § 5 Absatz 2 WHG im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen sowie zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist dabei an die möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.

Extreme Hochwasserereignisse sind Katastrophenfälle, die an großen Gewässern wie z.B. dem Rhein bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar sind, sodass die Möglichkeit besteht, die Öffentlichkeit zu warnen sowie sich als Einwohner selbständig zu informieren. Informationen, wie man sich selbst bei bevorstehendem Hochwasser schützen kann, sind beispielsweise auf der Homepage der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf zu finden unter:

<https://www.duesseldorf.de/feuerwehr/abteilungen/ Gefahrenabwehr-und-rettungsdienst/bevoelkerungsschutz-und-veranstaltungen/katastrophenschutz.html> (Abfrage Dezember 2019).

Grundsätze und Maßnahmen für eine hochwasserangepasste Bauweise sind beispielsweise der „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (August 2016)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zu entnehmen:

https://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMUB/VerschiedeneThemen/2016/hochwasserschutzfibel-auflage-7-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abfrage Dezember 2019).

Diese Erläuterungen dienen der Information über mögliche Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser der Betroffenen in diesem Gebiet. Im Bebauungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme.

Der rheinnahe Teil des Bebauungsplangebietes liegt im Bereich der Deichschutzzone III des Rheindeiches. Daher bedarf die Errichtung baulicher Anlagen einer deichaufsichtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Betroffen sind die geplanten Gebäude im Abstand von 100 m bis zum Deichfuß des Rheindeiches.

10.6 Luft

10.6.1 Lufthygiene

Bedeutende industrielle, gewerbliche oder verkehrliche Emittenten *im* Plangebiet selbst existieren nicht. Einen gewissen, ungünstigen Einfluss auf die Luftbelastung im Plangebiet kann dem Schiffsverkehrs auf dem Rhein zugeschrieben werden.

Insgesamt jedoch ist davon auszugehen, dass die lufthygienische Situation im Plangebiet hauptsächlich von der regionalen Hintergrundbelastung geprägt ist; Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid gemäß 39. BImSchV sind deshalb im Plangebiet nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der vorgelegten Nutzungsänderung ist davon auszugehen, dass auch künftig die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid gemäß 39. BImSchV eingehalten werden.

10.7 Klima

10.7.2/3 Stadtklima / Klimaanpassung

Ausgangssituation

Das Plangebiet gehört nach der Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) zu einem großräumigen regional bedeutsamen Ausgleichsraum, der sich zwischen Neuss und dem südwestlichen Düsseldorfer Stadtgebiet erstreckt und die Rheinuferzonen und die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen den Rheinschleifen umfasst. Im Zusammenwirken mit der Leitfunktion des Rheins erfüllt dieser Ausgleichsraum eine wichtige Aufgabe als Frischluftlieferant für die angrenzenden dicht bebauten Düsseldorfer Stadtgebiete.

Laut Planungshinweiskarte (siehe Anlage) würde eine weitere Bebauung oder Versiegelung des Ausgleichsraums sowohl die Kaltluftbildung wie auch die Luftströmung behindern und ist deshalb zu vermeiden. Die Planungshinweiskarte merkt deutlich an, dass in Bereichen der Rheinschleifen bei Hamm, Himmelgeist und Itter eine Ausweitung der Siedlungen zu begrenzen ist, da dieser Ausgleichsraum für die Belüftung des Stadtgebiets von hoher Bedeutung ist. Derzeit liegen im Plangebiet bereits ungünstige Faktoren für die Kaltluftbildung wie mit schwarzen Folien abgedeckte Felder oder größere Gewächshäuser vor.

Im Süden des Plangebiets weist die Planungshinweiskarte zusätzlich auf die Förderung der Luftaustauschfunktion hin. Hier sollen die Bedingungen für einen Luftaustausch gefördert und möglichst keine Riegelbebauung zugelassen werden.

Planung

Die Planung sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. Dabei sind in erster Linie maximal zweigeschossige Einzel-, Doppel- oder Kettenhäuser geplant.

Die zusätzliche Wohnbebauung kann die nächtliche Kaltluftbildung und die Luftströmung im Plangebiet schwächen, die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Ausgleichsraums wesentlich sind. Daher sollten bei der Überplanung alle Möglichkeiten genutzt werden, die klimatische Situation zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Klimaanpassung

Infolge des Klimawandels sind geänderten Bedingungen, insbesondere häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Um der zusätzlichen thermischen Belastung durch den Klimawandel entgegenzuwirken, sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der klimatischen Situation im Plangebiet beitragen besonders wichtig und tragen zur Klimaanpassung bei.

Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung die Klimaanpassung.

Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Bernau

Anlage

- Auszug aus der Planungshinweiskarte (2012)

Anlage: Auszug aus der Planungshinweiskarte (2012)

